

Satzung des Tauchclub Gera e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tauchclub Gera e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gera und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gera als Nr. 25 am 15. Mai 1990 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Schwimmen und Tauchen,
 - das Wecken des Interesses breiter Bevölkerungskreise am Tauchen,
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs,
 - die Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs, insbesondere im Kinder- und Jugendsport,
 - die Ausbildung und den Einsatz qualifizierter Übungsleiter,
 - die Förderung von Umwelt- und Gewässerschutz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer und geopolitischer Neutralität.
3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
4. Er fördert die Persönlichkeitsentwicklung aller Menschen durch Sport und Bewegung.
5. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG) beschließen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuschüsse.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern,
4. Probemitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ohne aktive sportliche Teilnahme.
6. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Probemitgliedschaft

1. Eine Probemitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
2. Sie ist beitragspflichtig.
3. Die Dauer beträgt maximal drei Monate.
4. Probemitglieder sind zur Teilnahme am Sportbetrieb berechtigt, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Eine Überführung in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt nur auf Antrag.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 10 Werktagen zum Jahresende beim Vorstand zu erklären.
3. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung verstößt,
 - Beiträge trotz Mahnung nicht zahlt,
 - gegen die in §3 geregelten Grundsätze des Vereins verstößt, insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist schriftlich binnen drei Wochen eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bis zur Entscheidung kann das Ruhen der Mitgliedschaft durch den Vorstand angeordnet werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und Beiträge fristgerecht zu leisten.
3. Weitere Beiträge (z. B. Umlagen) können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch jedes dieser Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.
3. Es kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, bestehend aus bis zu zwei Beisitzern. Dieser hat beratende Funktion und kein Vertretungs- und Stimmrecht.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer endgültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Innerhalb der Wahlperiode endet das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder wenn durch die Mitgliederversammlung in einer 2/3-Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen wird.

7. Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer auf unbestimmte Zeit ernennen und jederzeit wieder abberufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
3. Anträge von Mitgliedern sind mindestens acht Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, die zur vorfristigen Abberufung einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes, welcher dann während der stattfindenden Mitgliederversammlung neu gewählt werden muss, führen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der abstimmungsberechtigten Mitglieder. Sind die vorgeschriebenen 2/3 der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten, so muss im Abstand von mindestens einer Woche, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit entscheidet. In der Einladung ist hierzu auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

4. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
5. Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig.
6. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die auf Veranlassung des Registergerichtes oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können allein vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderungen informiert.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

§ 16 Online-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet in begründeten Fällen über die Form.

§ 17 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt.

§ 18 Ordnungen

Der Vorstand kann zur Durchführung der Satzung Ordnungen erlassen.

§ 19 Protokollierung

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Gera e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.04.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung vom 20.03.2011 wird damit außer Kraft gesetzt.